

Per E-Mail: tc@bakom.admin.ch

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Zukunftstrasse 44
2501 Biel/Bienne

Bern, 17. April 2014

Anhörung zu Entwürfen für Verordnungen zum FMG

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Februar 2014 haben Sie uns eingeladen, bis zum 17. April 2014 Stellung zu den Änderungsentwürfen FDV, AEFV sowie VID (nachfolgend E-FDV etc. genannt) zu nehmen. Für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung danken wir Ihnen und nehmen sie hiermit fristgerecht wahr. Swisscable unterstützt zudem die Stellungnahme der upc cablecom GmbH.

Die Stellungnahme beschränkt sich im Rahmen unserer Interessenwahrnehmung auf die nachfolgenden Themen.

Meldepflicht (Art. 3 E-FDV)

swisscable begrüsst das Bestreben, weitere Ausnahmen von der Meldepflicht für FDA vorzusehen. Jedoch erscheint der vorgesehene Grenzwert von CHF 500'000.– Jahresumsatz in der Schweiz zu tief angesetzt, weil damit nur absolute Kleinunternehmen von der Meldepflicht befreit würden, welche gemäss den Erläuterungen gerade einmal 0.1 % zum Gesamtumsatz des schweizerischen Fernmeldemarktes beitragen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht wäre es sinnvoll, diesen Grenzwert höher anzusetzen, weshalb swisscable eine Anpassung der vorgesehenen Ausnahmeregelung beantragt.

Antrag swisscable: In Art. 3 Abs. 1 Bst. d E-FDV sei der massgebliche Jahresumsatz angemessen zu erhöhen.

Gebühren Mehrwertdienste (Art. 39a E-FDV)

swisscable lehnt die neue Bestimmung ab. Es kann nicht Aufgabe der Telefonieanbieterinnen sein, dafür zu sorgen, dass die Mehrwertdiensteanbieterinnen die Auflagen gemäss PBV einhalten. Die Telefonieanbieterinnen vereinbaren ihre Preise mit den Kunden und haben dabei auch die PBV zu berücksichtigen. Eine Einschränkung dieser freien Preisbildung, wie dies in Art. 39a E-FDV vorgesehen ist, stellt einen Eingriff in die Wirtschafts- und Vertragsfreiheit dar und lässt sich nicht in allgemeiner Art mit den Anliegen des Konsumentenschutzes und der Preistransparenz rechtfertigen. Im Übrigen besteht keine hinreichende gesetzliche Grundlage für diesen Eingriff auf Verordnungsstufe, weshalb swisscable die ersatzlose Streichung der Bestimmung beantragt.

Antrag swisscable: Art. 39a Abs. 4 E-FDV sei ersatzlos zu streichen.

Publikation Fallstatistik ombudscom, aufgeschlüsselt nach Anbieterinnen (Art. 48 E-FDV)

swisscable erhebt keine Einwände gegen die Veröffentlichung von anonymisierten Vorschlägen der Schlichtungsstelle. Jedoch kann die im Entwurf vorgesehene Publikation des Fallaufkommens, aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Anbieterinnen, einen nicht unbedeutenden Einfluss auf den Wettbewerb zwischen den FDA haben. Weiter wäre es die erste Ombudsstelle in der Schweiz, welche eine derart aufgeschlüsselte Fallstatistik veröffentlichen würde.

Da die FDA nach geltender Regelung grundsätzlich die Verfahrenskosten der ombudscom (abzüglich der erhobenen Behandlungsgebühren und Gebühren bei missbräuchlich eingeleiteten Verfahren) zu tragen haben (vgl. FMG Art. 12c und FDV Art. 49), finanzieren sie im Endeffekt damit den Betrieb der Schlichtungsstelle. Und die FDA tragen die Verfahrenskosten unabhängig vom Verfahrensausgang, d. h., der Kunde trägt kaum ein Kostenrisiko bei Anrufung der ombudscom. Dies hat zur Folge, dass die Verfahrenskosten oft in keinem angemessenen Verhältnis zum Streitwert stehen. Dies wiederum führt dazu, dass FDA eher bereit sind, auf aus ihrer Sicht unberechtigte Forderungen von Kunden einzugehen, um damit (unverhältnismässig hohe) Verfahrenskosten einzusparen.

Dies mag im Sinne des Konsumentenschutzes sein und führt zu einer Kulanz der FDA. Nun soll aber dieses bereits bestehende Ungleichgewicht noch mit der Offenlegung der Fallzahlen der einzelnen FDA verstärkt werden, was einen «Prangereffekt» zur Folge haben wird. Die FDA würden demnach einen weiteren Grund haben, unberechtigten Forderungen von Kundenseite nachzugeben, denn zu den Verfahrenskosten käme noch ein Reputationsrisiko hinzu. Schliesslich sagt die Fallstatistik nichts darüber aus, ob Kunden berechtigter- oder unberechtigterweise die ombudscom angerufen haben.

swisscable lehnt diese neue Publikationsmöglichkeit ab, da bereits heute ein systemisches Ungleichgewicht zwischen Kunden und FDA hinsichtlich des Schlichtungsverfahrens vor ombudscom besteht und dies durch Veröffentlichung der Fallstatistiken, aufgeschlüsselt nach Anbieterinnen, noch verstärkt werden würde. swisscable beantragt deshalb, dass der zweite Satz von Art. 48 Abs. 4 E-FDV ersatzlos zu streichen sei.

Antrag swisscable: Art. 48 Abs. 4 zweiter Satz E-FDV sei ersatzlos zu streichen.

Zwingendes Angebot netzseitiger Preisansagen (Art. 24f^{bis} E-AEFV)

swisscable lehnt die neue Bestimmung Art. 24f^{bis} E-AEFV ab, wonach es neu in der Verantwortung der netzbetreibenden FDA liegen soll, allgemein die Auflagen zu Preisansagen bei Mehrwertdiensten nach der Preisbekanntgabeverordnung erfüllen zu müssen. Die Pflichten obliegen klarerweise den Anbieterinnen dieser Mehrwertdienste. Nur weil es offenbar schwierig ist, diese Vorschriften auch durchzusetzen, dürfen diese nicht einfach auf die netzbetreibenden FDA überwältzt werden. Das wäre nicht sachgerecht. Denn die Umsetzung der Vorschrift wäre für die netzbetreibenden FDA mit nicht unbedeutenden Kosten verbunden, müssten sie nämlich hierfür ihre technische Infrastruktur ausbauen (namentlich auch aufgrund der beabsichtigten Ausweitung der mündlichen Preisansagepflicht gemäss Art. 11a E-PBV). Schliesslich soll diese netzseitig anzubietende Preisansage gemäss dem Erläuterungsbericht auch noch kostenlos sein, was nicht einmal der beabsichtigte Verordnungstext vorsieht. swisscable lehnt deshalb diese Vorschrift ab.

Antrag swisscable: Art. 24f^{bis} E-AEFV sei ersatzlos zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

swisscable – Verband für Kommunikationsnetze

sig. Osterwalder

sig. Flück

Dr. Simon Osterwalder
Geschäftsführer

Stefan Flück
Leiter Rechtsdienst